Anlage 3

zu § 5 vorstehender Preisverordnung Nr. 212

Kleinverkaufspreise für steuerfreien Branntwein

bei Abgabe von

je l Raum DM

je l Weingeist

DM 17.10

DM

2,05

1,91

1,89

1,88

1,87

(technischem) er-

0,10 DM je IW.

1 bis einschl. 25 l Raum (=23,8 IW) 1,70

					je l Weingeist	
					DM	
über	23,8 bis	einschl. 60	IW		1,66	
n	60,0 ,,	,, 100	IW		1,64	
11	100,0 ,,	,, 150	IW		1,63	
•l	150,0 ,,	,, 280	IW		1,62	`

Anlage 4

zu § 5 vorstehender Preisverordnung Nr. 212

1 bis

Kleinverkaufspreise für Alkohol absolutus (medizinisch)

elmäßigen Steuer satz a) z u m reg

eins: ehl. 23.8 IW

bei Abgabe von

über	23,8 ,,	>>>	60,0	IW	-		16,85
п	60,0 ,,	1*	100,0	IW			16,60
п	100,0 ,,	11	150,0	IW			16,55
»	150,0 ,,	11	280,0	IW			16,50
b) z	um e r m à	iß ig	ten S	Steu	ers	a t z	
		1	ei Abg	abe vo	on		
							je l Weingeist
							DM
*	1 bis	einschl. 2	3,8	IW .			11,35
über	23,8 ,,	II	60,0	IW			11,05
II	60,0 ,,	II	100,0	IW			10,85
II	100,0 ,,	II	150,0	IW			10,80
n	150,0 ,,	II +	280,0	IW			10,75
c) s	teuerf	rel	bei Ab	gabe	von	,	je <i>l</i> Weingeist

l W

60.0 IW

100,0 IW

150,0 IW

280,0 1 W

Alkohol absolutus die Verkaufspreise um

Anla	ge 5	

1 bis

23,8 ..

60,0 ..

100,0 ...

150,0,,

Bei Abgabe

mäßigen sich

über

П

П

П

einschl. 23.8

П

11

П

II

von

zu § 5 vorstehender Preisverordnung Nr. 212,

Verkaufspreise für Branntwein

bei Abgabe in

1-l-Flasche Va-I-Flasche ·Herstellerabgabepreis > 16,— DM je 1 Raum 8,30 DM je V2 l Raum G roßhandelsabgabepreis 17,20 DM je 1 Raum 8,90 DM je V₂ I Raum

Eiriz eihandelsabgabepreis

19,- DM je I Raum 9,80 DM je V₂ l Raum Noch: Anlage 5

Verkaufspreise für extra fein filtrierten Sprit

bei Abgabe in

1-t-Flasche Va-t-Flasche Herstellerabgabepreis 21,25 DM je l Raum 10,90 DM je V21 Raum Großhandelsabgabepreis 22,55 DM je *l* Raum 11,55 DM je V2I Raum Einzelhandelsabgabepreis 24,70 DM je 1 Raum 12,55 DM je V2I Raum

Preisverordnung Nr. 213.

Verordnung über Preise für Spirituosen.

Vom 7. Dezember 1951

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 7. Dezember 1951 über die weitere Senkung von Preisen bei Genußmitteln Industriewaren Lebensmitteln, und (GBl. S. 1123) wird bestimmt:

Spirituosen im Sinne dieser Preisverordnung sind Trinkbranntweine, Liköre, Weinbrände und Weinbrand-Verschnitte in Flaschen, Fässern Korbflaschen, die zum Verkauf über den Handel oder in Ausschankstätten Kantinen, (Gaststätten, Kiosken usw.) an Verbraucher bestimmt sind.

Für den Verkauf von Spirituosen in Flaschen gelten die in den Anlagen 1 bis 4 verzeichneten Preise. Die Preise verstehen sich einschl. Flasche, die mitverkauft wird.

83

- (1) Für den Verkauf von Spirituosen in Fässern oder Korbflaschen gelten die in den Anlagen 1 bis 4 verzeichneten Herstellerund Großhandelsabgabepreise abzüglich 0,75 DM je Liter. Die sich danach ergebenden Preise verstehen sich ausschließlich Faß oder Korbflasche, die nicht mitverkauft werden.
- (2) Ausschankstätten dürfen in Fässern oder Korbflaschenweisen bezogene Spirituosen zum Weiterverkauf nicht auf Flaschen abfüllpn, sondern dürfen diese Spirituosen nur glasweise an Verbraucher abgeben.
- (3) Einzelhändler dürfen in Fässern oder Korbflaschen abgefüllte Spirituosen nicht beziehen. Sie dürfen Spirituosen nur in Originalflaschen abgeben, die den Vorschriften im § 7 entsprechen.
- (4) Großhändler, die zum Großhandel mit Spirituosen zugelassen sind, dürfen in Fässern oder Korb-Spirituosen flaschen bezogene zum flaschenweisen Weiterverkauf auf Flaschen abfüllen, nachdem das für Staatssekretariat Nahrungsund Genußmittelindustrie oder eine von ihm beauftragte Stelle hierzu die Genehmigung gegeben hat.